

# **BGer 5A\_442/2023 vom 7. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_442\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_442_2023)

FR: TF 5A\_442/2023 du 7 juillet 2023

IT: TF 5A\_442/2023 del 7 luglio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend eine vorsorgliche Massnahme im Bereich des Erwachsenenschutzes. Somit steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG), aber es kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden (Art. 98 BGG). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 146 III 303 E. 2.1). Soweit schliesslich zahlreiche Beweismittel angerufen werden (insbesondere die Zeugeneinvernahme der Vermieterin sowie einer angeblich an einem Mietverhältnis interessierten und zur Untervermietung bereiten Person sowie von Pflegefachkräften und von Ärzten), wird verkannt, dass die Sachverhaltsfeststellungen des angefochtenen Entscheides für das Bundesgericht verbindlich sind (Art. 105 Abs. 1 BGG) und dieses keine Beweise abnehmen kann. Zu rügen wäre vielmehr mit substantiierten Vorbringen, inwiefern die beweiswürdigenden Feststellungen im angefochtenen Entscheid willkürlich sein sollen.

### **E. 2**

Das Obergericht hat im Kern erwogen, dass die Zustimmung zur Wohnungskündigung im Sinn von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB rechtskräftig erteilt, der Mietvertrag zwischenzeitlich beendet und gemäss den Ausführungen des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin gegen diese auch ein Exmissionsverfahren im Gang sei. Daran ändere das Beschwerdevorbringen nichts, wonach ein gewisser B.\_\_\_\_\_ sich für die Wohnung beworben habe und bereit sei, diese dauerhaft an die Beschwerdeführerin unterzuvermieten. Abgesehen davon, dass hierfür keine Belege eingereicht worden seien, könne vor dem geschilderten Hintergrund nicht angenommen werden, dass die Vermieterin zu einer Vermietung an B.\_\_\_\_\_ mit dauerhafter Untervermietung an die Beschwerdeführerin bereit wäre. Die angestrebte Rückkehr in die bisherige Wohnung wäre mithin selbst dann nicht mehr möglich, wenn sich die Mobilität der Beschwerdeführerin entgegen den ärztlichen Prognosen grundlegend verbessern sollte. Insoweit sei in antizipierter Beweiswürdigung auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten, zumal diese an der faktisch fehlenden Möglichkeit einer Rückkehr in die frühere Wohnung nichts ändern würde.

### **E. 3**

Die Ausführungen in der Beschwerde bleiben durchwegs appellatorisch. Dies betrifft nicht nur die rechtlichen Vorbringen (die Beiständin hätte die Wohnung nicht bereits kündigen dürfen; das Selbstbestimmungsrecht der Beschwerdeführerin sei verletzt; ein Zügeltermin mit einem Transportunternehmen wäre nicht rechtens), sondern insbesondere auch die

tatsächlichen Behauptungen in Bezug auf die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung (ein wichtiges Beweismittel wäre die Einvernahme des möglichen Mieters B. \_\_\_\_\_ gewesen; die Beschwerdeführerin wäre erneut anzuhören gewesen; es gehe mit ihr gesundheitlich massiv aufwärts, wovon sich der Rechtsvertreter anlässlich eines Besuches im Spital, wo eine Fussoperation anstehe, selbst habe überzeugen können). Abgesehen davon, dass der Rechtsvertreter bereits im Rahmen der Beschwerde 5A\_10/2023 einen stark verbesserten gesundheitlichen Zustand beobachtet haben will, wären in Bezug auf die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung selbst ausserhalb des Anwendungsbereiches von Art. 98 BGG nur Verfassungsfragen möglich (vgl. Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2; 140 III 364 E. 2.4), worauf bereits im Urteil 5A\_10/2023 hingewiesen worden ist. Am Umstand, dass die Ausführungen rein appellatorisch bleiben, ändert die einmalige Verwendung des Wortes "willkürlich" auf S. 4 unten der Beschwerde nichts. Ohnehin wäre aber selbst bei formal korrekten Verfassungsfragen nicht ersichtlich, inwiefern die antizipierte Beweiswürdigung des Obergerichtes gegen das Willkürverbot verstossen könnte.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.